



Das Land  
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung

→ Stabsstelle Legistik,  
Budget, Luft/Lärm/EU

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie  
und Jugend  
Stubenring 1  
1011 Wien

Bearbeiter/in: Dr. Paul Trippl  
Tel.: 0316/877-3899  
Fax: 0316/877-3490  
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-719/2013-1      Bezug: BMWFJ-93.700/0001-      Graz, am 24. Januar 2013  
I/8/2012  
Ggst.: Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen 2013, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 07.12.2012, obige Zahl, übermittelten Entwurf zum Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen – EG-K 2013 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

### **Zum 1. Hauptstück/ Allgemeine Bestimmungen:**

#### **Zu § 3 (Begriffsbestimmungen) Ziffer 32:**

**Ziffer 6** lautet: „neue Anlagen“ Anlagen, die nicht unter die Ziffern 5 oder 6 fallen; der Ziffernbezug müsste richtigerweise lauten „4 oder 5“.

**Ziffer 32** lautet: „beste verfügbare Techniken (BVT)“ (Artikel 3 Z 10 der Richtlinie 2010/75/EU) inhaltlich den in Z 32 definierten Stand der Technik; hier ist offensichtlich jedoch anstelle der angeführten Ziffer 32 Ziffer 31 gemeint. Dies wäre klarzustellen.

### **Zum 2. Hauptstück/ Emissionen und Immissionen:**

#### **Zum 2. und 3. Abschnitt (§§ 6 bis 11 und Anhang 3):**

8010 Graz Burgring 4  
DVR 0087122 • UID • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201,  
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

VD\_1/V1.0

- Emissionsgrenzwerte für Anlagen unter 50 MW fehlen, obwohl solche Anlagen in den Geltungsbereich des EG-K fallen können. Dazu wird vorgeschlagen, die in der Feuerungsanlagenverordnung festgelegten Grenzwerte so weit es möglich ist, auch auf Dampfkesselemissionen anzuwenden.
- Es ist bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten sicherzustellen, dass Emissionen von technisch gleichartigen Anlagen unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rechtsmaterie gleich begrenzt werden.
- Es sind keine Emissionsgrenzwerte für Ablaugekessel der Zellstoffherzeugung enthalten; gemäß §§ 9 und 10 sind die Emissionsgrenzwerte im Anhang 3 auf solche Ablaugekessel nicht anwendbar.
- Es fehlen Regelungen zu Schornsteinhöhen (bisher im Abschnitt VI der LRV-K, diese tritt jedoch mit Inkrafttreten des neuen EG-K außer Kraft)

### **Zu Anlage 3 Abschnitt 2:**

Z. 5: CO –Grenzwerte für feste Biomasse sind unter diesem Punkt ausgenommen, geeignete Grenzwerte sind aus fachlicher Sicht zu ergänzen (Begründung: CO gilt als Leitparameter für den Ausbrand; gemäß § 15 EMV-L sind kontinuierliche CO-Messungen ab einer Leistungsgrenze von 15 MW vorgesehen)

### **Zum 3. Hauptstück/Genehmigung von Anlagen:**

Im **1. Abschnitt** sind die „Anforderungen“ in den § 12 – 16 geregelt.

Zu § 14 Z 4 wird auf die Äußerung zu § 29/ **Stillegung** verwiesen.

§ 15 ist mit der Überschrift „**wesentliche Änderungen**“ versehen. § 15 normiert, dass für den Fall, dass eine Anlage mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr *wesentlich geändert oder um eine Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr erweitert wird*, die in dieser Bestimmungen enthaltenen Ziffern 1 und 2 anzuwenden sind. Aufgrund der Formulierung dieser Bestimmung soll die Anwendbarkeit der Z 1 und 2 ausschließlich bei einer wesentlichen Änderung einer Anlage mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr erfolgen. § 3 Z 26 definiert die wesentliche Änderung. Da demnach eine Erweiterung um eine Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr bereits definitionsgemäß eine wesentliche Änderung darstellt, wäre der redundante Satzteil des Einleitungssatzes „*oder um eine Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr erweitert wird*“ ersatzlos zu streichen.

Der **2. Abschnitt/ Antragserfordernisse** beinhaltet lediglich § 17. Dieser Abschnitt erscheint überflüssig. Da es sich bei dem Regelungsinhalt des § 17 um Antragserfordernisse also „Anforderungen an den Antrag“ handelt, wäre diese Bestimmung durchaus unter den 1. Abschnitt subsumierbar und sollte nach § 12, der die Genehmigungspflicht normiert, gereiht werden. Inhaltlich wird auf die Äußerung zu § 29/ Stilllegung verwiesen.

Im **3. Abschnitt/ Öffentlichkeitsbeteiligung** hätte man die Gelegenheit nutzen können und den bisher schon fragwürdigen Begriff „örtliche Zeitung“ durch einen klar definierten, zeitgemäßen Begriff ersetzen können.

#### **Zum 4. Abschnitt/ Bescheidinhalt:**

Zu § 24 Ziffer 10 wird auf die Äußerung zu § 29/ Stilllegung verwiesen.

#### **Zum 5. Abschnitt/Besondere Verfahrensbestimmungen:**

§ 25 normiert in seinem Abs. 1 einen Erlöschenstatbestand, in Abs. 2 die Möglichkeit der nachträglichen oder zusätzlichen Auflagenvorschreibung, in Abs. 3 die Voraussetzungen für ein Betriebsrecht vor Rechtskraft des Bescheides und in Abs. 4 nähere Bestimmungen des „Fortbetriebsrechts“ bei Behebung des Genehmigungsbescheids durch den VwGH. Begrüßenswert wäre hier die Schaffung einer eigenen Bestimmung über das Erlöschen der Genehmigung (z.B.: § 25 „Erlöschen der Genehmigung“). Dieser sollte aber neben dem bereits in § 25 Abs. 1 normierten Erlöschenstatbestand auch eine Regelung für den Fall enthalten, dass der **Betrieb** innerhalb eines bestimmten Zeitraums nicht aufgenommen bzw. über einen näher zu bestimmenden Zeitraum unterbrochen wird – wie beispielsweise in der Gewerbeordnung im § 80 Abs. 1 vorgesehen. Da ein Erlöschen wegen Unterlassung der Betriebsaufnahme oder langjähriger Unterbrechung auch im gegenständlichen Entwurf nicht normiert ist, scheint eine einmal erteilte Genehmigung demnach wie bisher unbefristet in Geltung zu stehen – selbst, wenn eine Anlage über Jahrzehnte nicht im Betrieb steht, erlischt die Genehmigung nicht.

Die Abs. 2 bis 6 sollten ebenfalls als eigene Bestimmungen geführt werden. Schon die bisherige Regelung des § 9 EG – K beinhaltete ein Sammelsurium an Bestimmungen, die systematisch nicht zusammenpassten.

#### **Zu § 29 (Stilllegung):**

§ 29 ist mit der Überschrift „Stilllegung“ versehen, wobei die Verwendung dieses Begriffes aus nachfolgenden Überlegungen irreführend ist:

Die **Absätze 1 bis 3** geben Maßnahmen wieder, die (gegebenenfalls) in Hinblick auf die endgültige Einstellung der Tätigkeiten vom Konsenswerber dem Antrag anzuschließen sind (Abs. 2 und 3) bzw. bei Erteilung der Genehmigung von der Behörde vorzuschreiben sind.

In **Absatz 1** ist gefordert, dass die Behörde **Genehmigungsaufgaben** festzulegen hat, um sicherzustellen, dass bei endgültiger Einstellung der Tätigkeiten die Bestimmungen der Absätze 4 bis 6 eingehalten werden. Aus der Diktion „Genehmigungsaufgaben“ ergibt sich, dass bereits zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung Auflagen in Hinblick auf die Anforderungen zur Stilllegung einer Anlage zu erteilen sind (vgl. dazu bereits § 24 Ziffer 10). Absatz 1 wäre demnach im Bereich der Genehmigungsanforderungen bzw. vorzugsweise beim Bescheidinhalt einzugliedern. (der Verweis auf die Abs. 4 bis 6 wäre entsprechend den nachfolgenden Ausführungen anzupassen).

Ebenso ergibt sich auch aus **Absatz 2**, dass bereits mit dem Antrag gemäß § 17 Abs. 2 gegebenenfalls ein Bericht über den Ausgangszustand zu erstellen ist; Absatz 3 regelt dessen Inhalt; Absatz 2 und 3 wären demnach in § 17 Abs. 2 (Antragserfordernisse) anstelle der Ziffer 5 einzusetzen.

**Absatz 4** sieht eine Verpflichtung des Betreibers vor, bei endgültiger Einstellung für den Fall, dass es gegenüber dem Ausgangszustand zu erheblichen Boden- oder Grundwasserverschmutzungen mit relevanten gefährlichen Stoffen gekommen ist, Maßnahmen zu deren Beseitigung zu ergreifen, um das Gelände in den Ausgangszustand zurückzuführen. Dieser Absatz könnte bei den Pflichten des Betreibers hinzugenommen werden. Angemerkt wird, dass eine Mitteilung an die Behörde über die beabsichtigte endgültige Einstellung im vorliegenden EG-K-Entwurf nicht vorgesehen ist. Es wäre begrüßenswert, wenn eine derartige Mitteilungs - bzw. Anzeigepflicht aufgenommen würde, zumal die Behörde – so sie von der endgültigen Einstellung des Betriebs nicht Kenntnis erlangt - nicht überprüfen kann, ob die vom auflassenden Betreiber zu treffenden oder getroffenen Maßnahmen ausreichend sind.

**Absatz 5** sieht vor, dass für den Fall, dass die **Verschmutzung von Boden und Grundwasser** auf dem Gelände eine **ernsthafte Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder Umwelt** als Folge der genehmigten Tätigkeiten **darstellt**, die der Betreiber durchgeführt hat, bevor die Genehmigung für die Anlage erstmals nach § 43 aktualisiert wurde, der Betreiber **bei endgültiger Einstellung der Tätigkeit**, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen hat, damit das Gelände unter Berücksichtigung seiner derzeitigen oder genehmigten künftigen Nutzung keine solche Gefährdung mehr darstellt. Diese Bestimmung ist insoweit nicht nachvollziehbar, als der eine – wie dargestellt - ernsthafte Gefährdung darstellenden Verschmutzung offensichtlich erst bei endgültiger Einstellung durch Maßnahmen des Betreibers begegnet werden soll. Eine derart ernsthafte Gefährdung wird wohl nicht erst zum Zeitpunkt der endgültigen Einstellung des Betriebes hervorkommen und wäre wohl umgehend zu

beseitigen. Konsequenterweise wäre der Betreiber diesbezüglich zur Maßnahmensetzung und Meldung an die Behörde zu verpflichten (Aufnahme in § 36). Bei Heranziehung des § 43 wird dieser Missstand ohnehin beseitigt werden.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die in Abs. 5 enthaltene Wendung „und unter Berücksichtigung der gemäß § 17 Abs. 2 Z4 festgelegten Auflagen“ verwirrend ist, sieht doch § 17 Abs. 2 Z4 ein Antragerfordernis dergestalt vor, dass eine Beschreibung des Zustandes des Anlagengeländes zu erfolgen hat, nicht jedoch die Grundlage für eine Auflagenvorschreibung.

Auch **Abs. 6** sieht lediglich eine Betreiberpflicht vor; eine Mitteilung durch den Betreiber an die Behörde ist wiederum nicht vorgesehen.

Sollte demnach an einem Stilllegungstatbestand festgehalten werden, sollte nach ha. Dafürhalten dieser lediglich die Abs. 4 bis 6 erweitert um die vorgeschlagenen Mitteilungspflichten beinhalten; eine Aufnahme in § 36 wäre aber ebenso denkbar. Da die gesetzliche Bestimmung den Begriff „endgültige Einstellung“ verwendet, sollte auch in der dazugehörigen Überschrift die diesbezügliche Begrifflichkeit wiederfinden.

**§ 14 Ziffer 4, § 24 Ziffer 6 wären dementsprechend zu adaptieren** (sollte noch an anderer Stelle ein Verweis auf die genannten Bestimmungen sein, auch diese).

Der Vollständigkeit halber wird festgehalten, dass auch **keine allenfalls erforderlichen Maßnahmen für eine allfällige Betriebsunterbrechung** vorgesehen sind.

#### **Zum 6. Abschnitt/ Anzeigeverfahren Genehmigungsfreistellung:**

Dieser Abschnitt könnte entfallen. So könnte aus systematischen Überlegungen die Genehmigungsfreistellung des § 30 in § 12 integriert werden.

Die nachträglichen Änderungen des § 31 wären dem § 15 voranzustellen. § 32 wäre nach § 16 einzureihen.

#### **Zum 4. Hauptstück/ Überwachung:**

##### **Zu § 33:**

In Hinblick auf den in Art 23 der RICHTLINIE 2010/75/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung – kurz: IE - RL) unmissverständlichen Auftrag an die

Mitgliedstaaten, ein System für Umweltinspektionen einzuführen, dass die gesamte Bandbreite an Auswirkungen der betreffenden Anlage umfasst, besteht durch den gegenständlichen Textierungsvorschlag unzweifelhaft ein Umsetzungsdefizit, wie im Folgenden näher dargelegt wird, wobei einleitend die wesentlichen Bestimmungen der IE – RL wiedergegeben werden:

1. *Artikel 23(1) Die Mitgliedstaaten führen ein System für Umweltinspektionen von Anlagen ein, das die **Prüfung der gesamten Bandbreite an Auswirkungen** der betreffenden Anlagen auf die Umwelt umfasst.*
2. *Artikel 23(6) Nach jeder Vor-Ort-Besichtigung erstellt die zuständige Behörde **einen Bericht** mit den relevanten Feststellungen bezüglich der Einhaltung der Genehmigungsaufgaben durch die betreffende Anlage und Schlussfolgerungen zur etwaigen Notwendigkeit weiterer Maßnahmen.....Die zuständige Behörde **macht den Bericht** gemäß der Richtlinie [2003/4/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen **der Öffentlichkeit** binnen vier Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung **zugänglich**.*

§ 33 bezieht sich – ausgenommen Abs. 10 – nur auf Emissionen in die Luft. Insbesondere aus Abs. 1 lässt sich eine periodische Überwachungsverpflichtung des Betreibers der in Betrieb befindlichen Anlage nur hinsichtlich der Emissionen in die Luft ableiten (das es sich um eine Betreiberpflicht handelt, ergibt sich aus § 34 Abs. 6 Z 1 und § 36 Abs. 2. 1. Satz). Gemäß Abs. 9 hat die Behörde daher auch nur die Einhaltung der Bestimmungen des Abs. 1 (Überwachung Luftemissionen) zu kontrollieren. Die gemäß Abs. 10 beabsichtigte – offensichtlich „eigenständige“ – Überwachung von Wasser und Boden widerspricht den Vorgaben für eine integrative Bewertung aller Umweltbelange bei der Genehmigung und Überprüfung von IPPC-Anlagen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und widerspricht jeglicher Verwaltungsökonomie (dies gilt gleichermaßen für Betreiber wie Behörde). Die Festlegung der Überwachung von Emissionen in Wasser und Boden soll demnach nach den hierfür geltenden Verwaltungsvorschriften erfolgen. Es bleibt unklar, wie diese „Festlegung der Überwachung“ zu verstehen ist. Soll dem Betreiber außerhalb der in den § 33 ff normierten „Überwachungsmodalitäten“ gesondert eine diesbezüglich losgelöste Überwachungsverpflichtung auferlegt werden? Aus § 35 Abs. 1 2. Satz, welcher von Anforderungen für die Messung von Emissionen in Wasser und Boden spricht, lässt sich zwar indirekt ableiten, dass die Durchführung derartiger Emissionsmessungen doch gewünscht zu sein scheint. Eine diesbezügliche Verpflichtung des Betreibers ist aber auch aus dieser Bestimmung unmittelbar nicht abzuleiten.

Zur Gewährleistung der Vorgaben der IE - RL, wie einleitend dargelegt, wäre durch geeignete legislative Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass auch die „Überwachung von Emissionen in

Wasser und Boden“ sowohl vom Betreiber im Rahmen einer richtlinienkonformen „integrativen“ Kontrolle als auch der Behörde im Rahmen der Umweltinspektionen unterzogen wird.

Der gegenständliche Entwurf gestaltet sich (insbesondere) im Hinblick auf die Vorgaben der Überwachung kompliziert und nicht nachvollziehbar.

So finden sich auch keine Regelungen für die in der IE – RL vorgesehene Veröffentlichung von Umweltinspektionsberichten. § 33 Abs. 2 erfüllt diese Anforderungen jedenfalls nicht. Die Veröffentlichung von Umweltinspektionsberichten ist expressis verbis nicht normiert (es sind lediglich in § 22 (2) 8 „die Ergebnisse der entsprechend den Genehmigungsaufgaben erforderlichen Überwachung der Emissionen, die der Behörde vorliegen“, als zu veröffentlichende Information, dies hinsichtlich des Vorliegens dieser Ergebnisse, definiert). Insgesamt kann durch das Splitting der Umweltpfade bei der Emissionsüberwachung **keinesfalls von der Normierung von Umweltinspektionen** i.S. der IE - RL ausgegangen werden und wird die Erstellung eines einheitlichen Berichtes, der – wie im Gegenstande – die Überwachung von anderen Emissionen als Luft ausklammert, wohl nicht durchführbar sein.

Eine inhaltliche Abstimmung über die Durchführung von Umweltinspektionen sämtliche umweltrelevante Materien betreffend, die allerdings schon im Sinne der Verwaltungseffizienz – und ökonomie unerlässlich ist, scheint offensichtlich nicht gegeben zu sein.

§ 35 Abs. 7 ist gänzlich unverständlich. Ein Nachweis der Einhaltung von Genehmigungsaufgaben wird wohl nicht von vornherein ohne weiteres gegeben sein. Der mit dieser Bestimmung verfolgte Zweck möge klargestellt werden. In diesem Zusammenhang wird aufgrund der Bezugnahme zu § 39 Abs. 2 gleichzeitig auch eine Klarstellung dieser Bestimmung vorzunehmen sein. Der bloße Verweis auf die GewO, die in ihrer aktuellen Fassung einen „Umweltinspektionsplan“ nicht normiert, und auch im derzeit in Begutachtung befindlichen Novellierungsentwurf keine Bestimmung, die einen solchen beinhalten würde, aufweist, ist gänzlich unzureichend und verhindert damit faktisch auch eine nachvollziehbare und schlüssige Interpretation des § 39 Abs. 2 und der darauf verweisenden Bestimmungen.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Steiermärkische Landesregierung  
Der Landesamtsdirektor

Mag. Helmut Hirt  
(elektronisch gefertigt)

**Ergeht per E-Mail:**

1. dem Präsidium des Nationalrates  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
5. allen Klubs des Landtages Steiermark  
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.